

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium: **Bildung an Grundschulen**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a für das jeweilige Studienfach soweit in dieser Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln nicht anderes bestimmt ist. § 20 bleibt unberührt.

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind für das Studienfach Sport im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Sportpraktische Affinität und Sparteignung
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit und sportpraktische Affinität. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen Leistungsstand von insgesamt mindestens 33 Notenpunkten im Unterrichtsfach Sport aus drei Halbjahren der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau vorweisen können, gilt die Voraussetzung als erfüllt. Bei Belegung des Faches Sport als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) genügt bereits ein Leistungsstand von insgesamt mindestens 30 Notenpunkten aus drei Halbjahren der Qualifikationsphase. Alternativ kann der Nachweis auch durch einen bestandenen Sparteignungstest einer Hochschule erbracht werden.
Nachweis:	Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung; das Zeugnis muss die Anzahl der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport bzw. die Angabe entsprechender schulischer Leistungen ihrem Umfang und Inhalt nach unter Benennung des angewandten Bewertungsmaßstabes und des Zeitraumes des Kompetenzerwerbes enthalten. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. Alternativ: bestandener Sparteignungstest an einer Hochschule; die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden bzw. an der der Sparteignungstest abgelegt wurde.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sporttauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Sporttauglichkeit.
Nachweis:	Einzureichen ist ein ärztliches Attest gemäß dem bereitgestellten Erklärungsdruck. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein.
Bezugsquelle:	Der Erklärungsdruck „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird im Rahmen der zentralen Online-Bewerbung der Humboldt-Universität zu Berlin elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag über die Vorprüfstelle uni-assist e.V. zu stellen oder direkt an eine dezentrale Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den jeweiligen Arzt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für das „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien für die Studienfächer mit Ausnahme der Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen

Die nachfolgenden Auswahlkriterien gelten jeweils für alle Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a mit Ausnahme derjenigen Studienfächer, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die nachfolgend aufgeführten einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark rangverändernd auswirken: - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, - Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach Ausbildung oder – an Grundschulen – eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit,

	- Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder erfolgreiches aktives Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr, - Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft sowie - Ferienlagerbetreuung. Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfangs müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden. Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

bb. Auswahlkriterien für Studienfächer in der Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen

Die nachfolgenden Auswahlkriterien gelten jeweils für diejenigen Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.
Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte

Erläuterung:	Die nachfolgend aufgeführten einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark rangverändernd auswirken: - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion, - Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher, als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Heilpädagogin oder Heilpädagoge sowie als Fachkraft für Inklusion, jeweils nach Ausbildung bzw. Weiterbildung oder – an Grundschulen – eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit, - Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe und/oder Einrichtungen der Integration oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten, überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen oder erfolgreiches aktives Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden oder zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten oder Weiterbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen oder zur Fachkraft für Inklusion im Umfang von mindestens einem Jahr, - Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft sowie - Ferienlagerbetreuung. Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen. Nachweise über ein geltend gemachtes freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen hierzu vergleichbaren Dienst entsprechenden Inhalts und Umfanges müssen insbesondere Angaben zur Einrichtung enthalten, in denen die Tätigkeiten geleistet wurden.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.

	Vereinbarungen über ein freiwilliges soziales Jahr, eines Bundesfreiwilligendienstes oder hierzu vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs werden mit dem Träger bzw. dem Bund geschlossen; weitergehende Bescheinigungen stellt der Träger bzw. die Einsatzstelle aus.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 60 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote werden hiervon 2 Punkte abgezogen.

bb. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung

Es können Auswahlpunkte in folgender Höhe erzielt werden:

Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden 18 Auswahlpunkte gutgeschrieben. In Bezug auf diejenigen Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden, sind der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher die Ausbildungen zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden und zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten sowie die Weiterbildungen zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen und zur Fachkraft für Inklusion gleichgestellt. Es werden insgesamt maximal 18 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach entsprechender Ausbildung werden 4 Auswahlpunkte pro vollendetem Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. Erfolgt die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher oder eine sonstige qualifizierte pädagogische Tätigkeit (bspw. als Vertretungslehrkraft oder im Rahmen eines nach Dauer, Inhalt und Umfang im Wesentlichen vergleichbaren Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages, jeweils im Rahmen der Personalkostenbudgetierung, oder als ausgebildete Sozialassistentin) an staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten einer Grundschule entsprechenden Schulen werden abweichend für das erste vollendete Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 10 Auswahlpunkte, für jedes weitere vollendete Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 5 Auswahlpunkte gutgeschrieben. In Bezug auf diejenigen Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden, sind der Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher jeweils und ebenfalls nach entsprechender Ausbildung bzw. Weiterbildung die Tätigkeiten als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Logopädin oder Logopäde, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Heilpädagogin oder Heilpädagoge sowie als Fachkraft für Inklusion gleichgestellt. Es werden insgesamt maximal 20 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt auf Tätigkeiten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden Auswahlpunkte für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nicht berücksichtigt. In Bezug auf diejenigen Studienfächer im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a, in denen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen miteinander kombiniert werden, sind der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher insoweit die Ausbildungen zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger, zur Logopädin oder zum Logopäden und zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten sowie die Weiterbildungen zur

Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen und zur Fachkraft für Inklusion gleichgestellt; für diese Studienfächer können auch diejenigen vorbenannten Dienste berücksichtigt werden, die darüber hinaus in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Integration und/oder sonst in überwiegend sonderpädagogischen bzw. integrativen Einrichtungen absolviert wurden. Es werden insgesamt maximal 10 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft werden insgesamt maximal 8 Auswahlpunkte berücksichtigt. Als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten einer Grundschule entsprechenden Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote. Der Umfang einer Arbeitsgemeinschaft muss dabei pro Schulhalbjahr mindestens 15 Zeitstunden bzw. 20 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen. Einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch eine substanzielle eigenverantwortliche Durchführung des Angebots umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen. Für jede Arbeitsgemeinschaft bzw. Nachhilfetätigkeit hinreichenden Umfanges, die die vorstehenden Bedingungen erfüllt, werden pro Schulhalbjahr 2 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Für Ferienlagerbetreuung wird pro Ferienlager 1 Auswahlpunkt gutgeschrieben. Als Ferienlager zählen hierbei die entsprechend intendierten Angebote eines staatlichen Trägers, eines anerkannten Trägers der Kinder- und Jugendhilfe oder eines anerkannten, in einem Landesjugendring vertretenen Jugendverbandes. Der Zeitraum für ein Ferienlager muss dabei mindestens sieben volle Betreuungstage umfassen. Erforderlich ist dabei die konkrete Betreuungszuständigkeit für eine Gruppe von mindestens 5 Kindern oder Jugendlichen alleine oder im Team von bis zu zwei verantwortlichen Personen. Im Falle der verantwortlichen Betreuung eines Kindes mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zählt auch eine Einzelfallbetreuung. Es werden insgesamt maximal 4 Auswahlpunkte berücksichtigt.